



# Statuten

## Bogenschützen beider Basel

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen **Bogenschützen beider Basel** (nachstehend BSBB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Liestal, wo gleichzeitig der Vereinsmittelpunkt ist und die Haupttätigkeit stattfindet.

#### Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein BSBB bezweckt:
  - a. die Pflege des Bogensports, die Organisation und Durchführung von Turnieren;
  - b. die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

#### Art. 3 Zugehörigkeit

- 1 Der Verein BSBB ist Mitglied von SwissArchery (Dachverband). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von SwissArchery, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Verein BSBB und dessen Mitglieder verbindlich.
- 2 Der Verein BSBB ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 4 Vereins-/Rechnungsjahr

- 1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### Art. 5 Ethik

##### *Allgemein*

- 1 Der Verein BSBB setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Bogensport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein BSBB anerkennt die aktuelle Ethik-Charta und das Ethik-Statut von SwissOlympic und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

##### *Ethik-Charta und Dopingstatut*

- 2 Zudem anerkennt BSBB
  - das Doping-Statut und die Ethik-Charta von SwissOlympic;

- die Meldestellen von Swiss Sport Integrity (SSI);
- und von der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

#### *Swiss Sport Integrity, Schweizer Sportgericht*

- 3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping- oder Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

#### *Jugendschutz*

- 4 Der BSBB setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein. Das beinhaltet folgende Anforderungen:
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen
  - Vereinslokalitäten sind rauchfrei
  - Anlässe werden rauchfrei durchgeführt
  - Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.

## **B. Mitgliedschaften**

### **Art. 6 Mitgliedschaften**

#### *Mitgliederkategorien*

- 1 BSBB umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

#### *Passivmitglieder*

- 2 Passivmitglieder sind natürliche Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Passivmitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht, es sei denn, sie sind im Vorstand.

#### *Ehrenmitglieder*

- 3 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein BSBB. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Sie werden

auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt. Diesbezügliche Anträge von Aktivmitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

#### Aktivmitglieder

- 4 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen, die durch einen Generalversammlungs-Beschluss definitiv in den Verein BSBB aufgenommen sind. Es gibt keine Altersbegrenzung.

### **Art. 7 Ein- und Austritt**

#### *Eintritt*

- 1 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand provisorisch beitreten. Über die Homepage (<https://www.bsbb.ch/home/kontakt>) muss das Beitrittsgesuch eingereicht werden. Mit dem Gesuch wird eine Eintrittsgebühr zur Zahlung fällig. Die darauffolgende Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. von dem/der gesetzlichen Vertreter\*in.

#### *Austritt*

- 2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich und soll mittels Kontaktformular ( <https://www.bsbb.ch/intern> ) auf unserer Homepage eingereicht werden. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet und wird nicht zurückerstattet.  
Die Austritterklärung muss vor dem 15. Dezember dem Vorstand eingereicht werden, andernfalls ist der Jahresbeitrag für das folgende Vereinsjahr zu entrichten.

#### *Ausschluss*

- 3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

## **Art. 8 Rechte und Pflichten**

### *Allgemeines*

- 1 Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.
- 2 Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3 Alle Aktivmitglieder haben bei der Pflege und beim Unterhalt der Anlagen mitzuhelfen.
- 4 Alle Vereinsmitglieder sind in die Ämter des Vereins wählbar.

### *Mitgliederbeiträge*

- 5 Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag bis Ende März des laufenden Jahres zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

### *Stimmrecht*

- 6 Sämtliche an einer Generalversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind im Vorstand.

## **C. Finanzierung und Haftung**

### **Art. 9 Mittel**

#### *Einnahmen*

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - Mitgliederbeiträge
  - Spenden, Zuwendungen, Gönnerbeiträge
  - Einnahmen aus Kursen
  - Subventionen (Swisslos, Jugend + Sport)
  - Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Events
  - Einnahmen aus Verkauf von Clubmaterial und Getränke
  - Zinserträge, Sponsoring

#### *Mitgliederbeiträge*

- 2 Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand vorgeschlagen und an der GV festgesetzt.  
Bis zum vollendeten 18. Altersjahr zahlen Aktivmitglieder einen reduzierten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3 Der Vorstand ist nach Ermessen berechtigt, Mitglieder, welche durch Krankheit oder unverschuldet in Notstand geraten, die Beiträge zu kürzen, zu stunden oder zu erlassen.

### *Ausgaben*

4 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Beschaffung und Unterhalt von Anlagen, Clubhaus, Geräte und Maschinen
- Aufwendungen und Verluste aus der Vereinstätigkeit wie: Schiessbetrieb, Training, Turniere, Wettkämpfe und Anlässe
- Aufwendungen für Vereinsanlässe, die Administration und Auslagen Vorstand
- Delegationsspesen des Vereins

### *Haftung*

5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB.

### *Versicherung*

6 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern..

7 Als Mitglied von SwissArchery sind alle Vereinsmitglieder in einen Kollektiv-Haftpflicht-Versicherungsvertrag eingebunden.

## **D. Organe**

### **Art. 10 Organe des Vereins**

1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revision
- weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden

## **E. Mitgliederversammlung**

### **Art. 11 Ordentliche Generalversammlung**

#### *Allgemeines*

1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar oder Februar statt.

### *Zirkularweg/virtuelle Versammlung*

- 2 Die Beschlussfassung sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.

### *Einladung*

- 3 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

### *Antragsberechtigung*

- 4 Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.

### *Traktanden*

- 5 Anträge für die zusätzlichen Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten (per E-Mail auch möglich).

### *Versammlungsleitung*

- 6 Die Versammlung wird von dem/der Präsident\*in, bei Abwesenheit von dem/der Vizepräsident\*in oder Tagespräsident\*in geleitet.

### *Aufgaben*

- 7 Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b. Mutationen
  - c. Bericht des Präsidenten/der Präsidentin
  - d. Bericht des/der Kassier\*in, Anträge der Rechnungsrevisoren\*innen
  - e. Genehmigung der Jahresrechnung
  - f. Entlastung des Vorstandes
  - g. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
  - h. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren\*innen
  - i. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - j. Genehmigung des Jahresbudgets
  - k. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - l. Jahresprogramm
  - m. Änderung der Statuten
  - n. Diverses

### *Protokoll*

- 8 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung**

### *Einberufung*

- 1 Der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 13 Wahlen und Abstimmungen**

### *Beschlussbefähigung*

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### *Mehr*

- 2 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident\*in den Stichentscheid, bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der/die Tagespräsident\*in.

## **F Vorstand**

### **Art. 14 Vorstand**

#### *Zusammensetzung*

- 1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen
  - dem/der Präsident\*in
  - dem/der Vizepräsident\*in
  - dem/der Aktuar\*in
  - dem/der Kassier\*in
  - dem/der Platzwart\*in
  - dem/der 1. Beisitzer\*in
  - dem/der 2. Beisitzer\*in

Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:

- Präsidium
- Verantwortliche\*r Finanzen (Kassier\*in)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

- 2 Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

#### *Amtsauer*

- 3 Die Amtszeit beträgt jeweils 1 Jahr.

- 4 Die Wiederwahl ist möglich, mit Beschränkung auf eine maximale Amtszeit von 20 Jahren (die Begrenzung wird nicht rückwirkend angewendet, d.h. die Zählung der Jahre beginnt mit dem Datum der Genehmigung dieser Statuten).

#### *Aufgaben und Kompetenzen*

- 6 Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
  - b. Er erlässt Reglemente und Weisungen
  - c. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
  - d. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
  - e. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

#### *Sitzungen*

- 7 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen (auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin). Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

#### *Beschlussfassung*

- 8 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.

#### *Sorgfaltspflicht*

- 9 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

#### *Annahme von Geschenken*

- 10 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten, und die einen höheren als symbolischen Wert haben.

#### *Ehrenamtlichkeit*

- 11 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **G. Revisionsstelle**

### **Art. 15 Rechnungsrevision**

#### *Rechnungsrevision*

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder, welche die Buchführung einer eingehenden Prüfung unterziehen. Die Rechnungsrevisoren\*innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit des/der Verantwortlichen Finanzen Einsicht zu nehmen. Es ist den Revisoren\*innen gestattet, auch während des Jahres Stichproben durchzuführen. Bei solchen Revisionen ist der/die Präsident\*in vorgängig zu informieren.

#### *Berichterstattung*

- 2 Die Rechnungsrevisoren\*innen erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

#### *Amtszeit*

- 3 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### *Kommissionen, Fach- und Projektgruppen*

- 4 Der Vorstand kann Kommissionen, Fach- und Projektgruppen einsetzen.

## **H. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

- 1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Der/die Präsident\*in und sein/ihre Stellvertreter\*in (Vizepräsident\*in) führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den BSBB. Anstelle des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin kann der/die Präsident\*in auch ein anderes Mitglied des Vorstandes dafür beauftragen.

### **Art. 17 Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Aktiv- und Ehrenmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

- 1 Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Generalversammlung vom 30. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 30. Januar 2026

Der Präsident:



Beat Vollenweider

Der Aktuar



Markus Niklaus